

Nr. 260

Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren

vom 10. Mai 2010*

Der Kantonsrat des Kantons Luzern,

nach Einsicht in die Botschaft des Regierungsrates vom 15. Dezember 2009¹,
beschliesst:

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Gegenstand und Geltungsbereich

§ 1 *Gegenstand*

¹ Das Gesetz regelt die Organisation und die Zuständigkeit der Gerichte und Schlichtungsbehörden in Zivil- und Strafverfahren.

² Es bestimmt die Strafverfolgungsbehörden und regelt die Organisation der Staatsanwaltschaft.

³ Es enthält die Ausführungsbestimmungen zum Vollzug der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008² (ZPO), der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007³ (StPO) und der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung vom 20. März 2009⁴ (JStPO).

*K 2010 1415 und G 2010 129; Abkürzung OGB

¹ Erscheint in den Verhandlungen des Kantonsrates 2010.

² BBl 2009 21 (SR 272). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ BBl 2007 6977 (SR 312.0). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ AS 2010 1573 (SR 312.1). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁴ Besondere kantonale Erlasse, die dem Vollzug des Zivilrechts oder der Verfolgung von Straftaten dienen und das Verfahren regeln, bleiben vorbehalten.

§ 2 *Kantonales und kommunales Zivil- und Strafrecht*

Die Zivilprozessordnung, die Strafprozessordnung und die Jugendstrafprozessordnung sowie dieses Gesetz gelten auch für Verfahren in Anwendung kantonalen und kommunalen Zivil- und Strafrechts.

2. Organisation und Aufgaben der Gerichte und Behörden

§ 3 *Schlichtungsbehörden und Zivilgerichte*

¹ Schlichtungsbehörden sind

- a. die Friedensrichterinnen und -richter,
- b. die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht,
- c. die Schlichtungsbehörde Arbeit,
- d. die Schlichtungsbehörde Gleichstellung.

² Die in Zivilverfahren zuständigen Gerichte sind

- a. das Obergericht,
- b. die Bezirksgerichte,
- c. das Arbeitsgericht.

§ 4 *Strafbehörden*

¹ Strafverfolgungsbehörden sind

- a. die Polizei nach dem Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1988⁵,
- b. die Staatsanwaltschaft.

² Die in Strafverfahren zuständigen Gerichte sind

- a. das Obergericht,
- b. die Bezirksgerichte,
- c. das Kriminalgericht,
- d. das Jugendgericht,
- e. das Zwangsmassnahmengericht.

⁵ SRL Nr. 350

§ 5 *Sitz der Gerichte und Schlichtungsbehörden*

Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss den Sitz der Gerichte und der Schlichtungsbehörden, soweit sich dieser nicht aus dem Gesetz ergibt.

§ 6 *Aufgaben*

¹ Die Gerichte und Behörden erfüllen alle Aufgaben, die ihnen nach der ZPO, der StPO und der JStPO sowie gemäss anderem Bundes- und kantonalem Recht zukommen.

² Sie beurteilen Verwaltungsstreitsachen, soweit die kantonale Rechtsordnung sie ihnen zuweist.

II. Gerichte und Schlichtungsbehörden

1. Richterinnen und Richter

§ 7 *Wahl des Obergerichtes*

¹ Der Kantonsrat wählt die Richterinnen und Richter des Obergerichtes, einschliesslich der Ersatzrichterinnen und -richter, jeweils im zweiten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates. Der Amtsantritt ist am 1. Juni.

² Er wählt aus den Richterinnen und Richtern einen Präsidenten oder eine Präsidentin und einen Vizepräsidenten oder eine Vizepräsidentin des Obergerichtes.

³ Vor der Wahl der Ersatzrichterinnen und -richter kann das Obergericht dem Kantonsrat seine Bedürfnisse darlegen.

§ 8 *Wahl der erstinstanzlichen Gerichte*

¹ Der Kantonsrat wählt die Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte. Er kann sie an eines oder mehrere erstinstanzliche Gerichte sowie als frei einsetzbare Richterinnen und Richter wählen.

² Die Neuwahl findet jeweils im dritten Jahr nach der Neuwahl des Kantonsrates mit Amtsantritt auf den 1. Januar statt, erstmals auf das Inkrafttreten dieses Gesetzes hin.

³ Der Kantonsrat wählt aus den Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten.

⁴ Er wählt aus den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Bezirksgerichtes Luzern den Präsidenten oder die Präsidentin des Jugendgerichtes und aus den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten des Bezirksgerichtes Kriens den Präsidenten oder die Präsidentin des Zwangsmassnahmengerichtes.

§ 9 *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

Als Richter oder Richterin ist wählbar, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat) und das Anwaltspatent oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

§ 10 *Unvereinbarkeiten*

Richterinnen und Richter dürfen weder dem Kantonsrat noch dem Regierungsrat angehören.

§ 11 *Eid und Gelübde*

¹ Vor Amtsantritt legen den Eid oder das Gelübde ab:

- a. die Richterinnen und Richter des Obergerichtes vor dem Kantonsrat,
- b. die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte, soweit sie nicht bereits als Richter oder Richterin vereidigt sind, vor dem Präsidenten oder der Präsidentin des Obergerichtes,
- c. die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter vor dem Präsidenten oder der Präsidentin der Gruppe erstinstanzliche Gerichte (§ 26),
- d. die übrigen Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte vor dem jeweiligen Gerichtspräsidenten oder der jeweiligen Gerichtspräsidentin.

² Nach Wiederwahlen ist kein neuer Eid und kein neues Gelübde abzulegen.

§ 12 *Nebenbeschäftigungen*

¹ Nebenbeschäftigungen von Richterinnen und Richtern sind nicht zulässig, wenn sie die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflicht beeinträchtigen oder mit der Unabhängigkeit und dem Ansehen des Gerichtes nicht vereinbar sein könnten.

² Will ein Richter oder eine Richterin eine Nebenbeschäftigung ausüben, hat er oder sie eine Bewilligung des Obergerichtes einzuholen. Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen ohne Erwerbszweck.

³ Die vollamtlichen und die hauptamtlichen Richterinnen und Richter des Obergerichtes dürfen keine anwaltlichen, notariellen, sachwalterischen oder treuhänderischen Tätigkeiten ausüben. Eine Anstellung bei der kantonalen Verwaltung ist ausgeschlossen.

⁴ Den Richterinnen und Richtern der erstinstanzlichen Gerichte sowie den frei einsetzbaren Richterinnen und Richtern ist die Ausübung des Anwaltsberufs im Zivil- und Strafrechtsbereich vor Gerichten, Schlichtungs- und Strafverfolgungsbehörden des Kantons Luzern untersagt.

⁵ Das Obergericht kann die Ausübung von Nebenbeschäftigungen in einer Verordnung näher regeln.

§ 13 *Offenlegung von Interessenbindungen*

¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jeder Richter und jede Richterin das Obergericht unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses schriftlich über

- a. berufliche Haupt- und Nebenbeschäftigungen,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Interessengruppen im In- und Ausland,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Das Obergericht erstellt ein öffentliches Register mit den Angaben der Richterinnen und Richter. Es sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

³ Änderungen sind dem Obergericht auf Beginn des Kalenderjahres zu melden.

2. Obergericht

§ 14 *Stellung und Zusammensetzung*

¹ Das Obergericht ist die oberste richterliche Behörde des Kantons in Zivil- und Strafsachen.

² Der Kantonsrat bestimmt die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter sowie die Zahl der Ersatzrichterinnen und -richter durch Kantonsratsbeschluss.

³ Das Obergericht konstituiert sich selbst.

⁴ Es kann den Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten ändern. Die Änderung gilt bis zum Ende der Amtsdauer. Die Summe der Stellenprozente der Richterinnen und Richter des Gerichtes darf dadurch nicht erhöht werden.

§ 15 *Zuständigkeit in Zivilsachen*

In Zivilsachen ist das Obergericht zuständig

- a. für Verfahren als einzige kantonale Instanz (Art. 5 und 8 ZPO),
- b. für Berufungen und Beschwerden,
- c. für Revisionen in Fällen, in denen es als letzte Instanz in der Sache entschieden hat,
- d. für Rechtshilfesuche, soweit es aufgrund von Staatsverträgen zuständig ist,
- e. als oberes Gericht in Schiedsgerichtssachen (Art. 356 Abs. 1 ZPO).

§ 16 *Zuständigkeit in Strafsachen*

In Strafsachen ist das Obergericht zuständig für Berufungen, Beschwerden und Revisionen.

§ 17 *Zuständigkeit in Verwaltungssachen*

Das Obergericht ist zuständig für die Beurteilung von Verwaltungsgerichtsbeschwerden, die ihm das kantonale Recht zuweist.

§ 18 *Zuständigkeit der Abteilungen und des Einzelrichters oder der Einzelrichterin*

¹ Entscheide werden von einer Abteilung oder von einem Einzelrichter oder einer Einzelrichterin gefällt. Die Zuständigkeiten der Abteilung und des Einzelrichters oder der Einzelrichterin sind genau zu bezeichnen. Das Gesamtgericht hat keine Rechtsprechungsfunktion.

² Die Abteilungen entscheiden in der Regel in Dreierbesetzung. In besonderen Fällen können sie in Fünferbesetzung entscheiden.

³ Die Geschäftsordnung regelt das Nähere.

§ 19 *Wahlen*

Das Obergericht nimmt Wahlen vor, soweit es nach diesem oder einem anderen Gesetz dazu befugt ist.

§ 20 *Rechtsetzung*

¹ Das Obergericht gibt sich eine Geschäftsordnung. Darin regelt es insbesondere seine Organisation, die Führung, die Wahlkompetenzen, die Besetzung der Abteilungen sowie die Zuständigkeiten der Abteilungen und des Einzelrichters oder der Einzelrichterin.

² Es regelt das Nähere zur Organisation der Gerichte und Schlichtungsbehörden in einer Verordnung.

³ Es erlässt die weiteren von der Rechtsordnung vorgesehenen Verordnungen.

§ 21 *Aufsicht*

¹ Das Obergericht übt die Aufsicht über die erstinstanzlichen Gerichte und die Schlichtungsbehörden aus. Es ist zudem Aufsichtsbehörde im Grundbuchwesen und obere Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

² Es prüft die Organisation und die Geschäftsführung dieser Gerichte und Behörden. Es kann aufsichtsrechtliche Weisungen erteilen und Untersuchungen anordnen.

³ Es kann auf bestimmte Zeit oder für bestimmte Fälle ausserordentliche Mitglieder der ihm unterstellten Gerichte und Behörden ernennen.

⁴ Es genehmigt die Beschlüsse der ihm unterstellten Gerichte und Behörden, soweit die Rechtsordnung dies vorsieht.

§ 22 *Verwaltung*

¹ Das Obergericht verwaltet sich selbst.

² Es leitet im Rahmen seiner Aufsicht die Gerichtsverwaltung sowie die Verwaltung der ihm unterstellten Behörden.

³ Es vertritt die Gerichte und Behörden gegenüber dem Kantonsrat und dem Regierungsrat.

3. Erstinstanzliche Gerichte

a. Organisation

§ 23 *Erstinstanzliche Gerichte*

Die erstinstanzlichen Gerichte sind

- a. die Bezirksgerichte,
- b. das Arbeitsgericht,
- c. das Kriminalgericht,
- d. das Jugendgericht,
- e. das Zwangsmassnahmengericht.

§ 24 *Gerichtsbezirke*

¹ Der Kanton besteht aus den vier Gerichtsbezirken Luzern, Kriens, Hochdorf und Willisau mit je einem Bezirksgericht.

² Der Kantonsrat bestimmt durch Kantonsratsbeschluss die Zugehörigkeit der Gemeinden zu den Gerichtsbezirken.

§ 25 *Angegliederte Gerichte*

¹ Das Jugendgericht ist dem Bezirksgericht Luzern angegliedert, dessen Richterinnen und Richter auch als Richterinnen und Richter des Jugendgerichtes gewählt sind.

² Das Zwangsmassnahmengericht ist dem Bezirksgericht Kriens angegliedert. Ausser den direkt an das Zwangsmassnahmengericht gewählten Richterinnen und Richtern sind auch die Richterinnen und Richter des Bezirksgerichtes an das Zwangsmassnahmengericht gewählt.

³ Die jeweiligen Bezirksgerichte bestimmen die Richterinnen und Richter, die am Jugendgericht und am Zwangsmassnahmengericht tätig sind.

§ 26 *Gruppe erstinstanzliche Gerichte*

¹ Die erstinstanzlichen Gerichte bilden organisatorisch eine Gruppe.

² Das Obergericht regelt in einer Verordnung auf Antrag der Gruppe erstinstanzliche Gerichte die Organisation und die Aufgaben der Gruppe, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben. Es wählt den Präsidenten oder die Präsidentin der Gruppe.

³ Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte verfügt über eine Anzahl frei einsetzbarer Richterinnen und Richter, die nicht oder nicht ausschliesslich an ein bestimmtes Gericht gewählt sind.

§ 27 *Zusammensetzung der Gerichte*

¹ Das Obergericht bestimmt in einer Verordnung auf Antrag der Gruppe erstinstanzliche Gerichte

- a. für die einzelnen Gerichte die Zahl der Abteilungen,
- b. für jedes Gericht die Zahl der Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten,
- c. die Summe der Stellenprozente der Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten, der Richterinnen und Richter und der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter,
- d. die Minimal- und die Maximalzahl der Richterinnen und Richter und der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter.

² Vor der Wahl durch den Kantonsrat bestimmt die Gruppe erstinstanzliche Gerichte die Zahl und die Beschäftigungsgrade der zu wählenden Richterinnen und Richter für die einzelnen Gerichte sowie der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter. Das Obergericht genehmigt den Beschluss und übermittelt diesen dem Kantonsrat als Grundlage für die Wahl.

§ 28 *Einsatz der Richterinnen und Richter*

¹ Die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter werden von der Gruppe erstinstanzliche Gerichte nach Bedarf an allen Gerichten der Gruppe eingesetzt.

² Die Gruppe kann die an ein Gericht gewählten Richterinnen und Richter ausnahmsweise für eine bestimmte Zeit auch an einem anderen Gericht einsetzen.

³ Die Gerichte können Richterinnen und Richter vorübergehend in Abweichung vom Konstituierungsbeschluss gemäss § 30 einsetzen.

§ 29 *Beschäftigungsgrad*

¹ Der Beschäftigungsgrad der Richterinnen und Richter der erstinstanzlichen Gerichte und jener der frei einsetzbaren Richterinnen und Richter beträgt

- a. für Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten mindestens 80 Stellenprocente,
- b. für Richterinnen und Richter mindestens 50, ausnahmsweise 40 Stellenprocente.

² Die einzelnen Gerichte können den Beschäftigungsgrad ihrer Richterinnen und Richter mit deren Zustimmung ändern. Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte kann den Beschäftigungsgrad für die frei einsetzbaren Richterinnen und Richter ändern. Solche Änderungen gelten bis zum Ende der laufenden Amtsperiode.

§ 30 *Konstituierungsbeschluss und Geschäftsordnung*

¹ Jedes Gericht konstituiert sich selbst. Die Gerichte mit mehreren Abteilungen bezeichnen einen Abteilungspräsidenten oder eine Abteilungspräsidentin als Gerichtspräsidenten oder -präsidentin. Die Gerichte weisen die Richterinnen und Richter den Abteilungen zu.

² Die Gerichte geben sich Geschäftsordnungen und bestimmen darin die Aufgaben der Abteilungen. Die Geschäftsordnungen sind vom Obergericht zu genehmigen.

b. Besondere Zuständigkeiten einzelner Gerichte

§ 31 *Bezirksgerichte*

Die Bezirksgerichte sind Vollstreckungsgericht in Zivilsachen und untere Aufsichtsbehörde im Schuldbetreibungs- und Konkurswesen.

§ 32 *Arbeitsgericht*

Das Arbeitsgericht ist zuständig

- a. für Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis, insbesondere gemäss Artikel 319 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts vom 30. März 1911⁶ (OR),
- b. als einzige Instanz in Schiedsgerichtssachen (Art. 356 Abs. 2 ZPO).

⁶ SR 220. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 33 *Kriminalgericht*

¹ Das Kriminalgericht ist zuständig für die Beurteilung von Verbrechen im Sinn der Artikel 10 und 11 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937⁷ (StGB), soweit die folgenden Absätze nichts anderes vorsehen.

² Es beurteilt folgende Straftaten:

Tötung auf Verlangen (Art. 114 StGB), Abtreibung durch die Schwangere (Art. 118 StGB), vorsätzliche Gefährdung durch Sprengstoffe oder giftige Gase ohne verbrecherische Absicht (Art. 225 Abs. 2 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Tierseuchen (Art. 232 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), vorsätzliches Verbreiten von Schädlingen (Art. 233 Ziff. 1 Abs. 1 StGB), Geldfälschung (Art. 240 Abs. 2 StGB), Geldverfälschung (Art. 241 Abs. 2 StGB), in Umlaufsetzen falschen Geldes (Art. 242 Abs. 1 StGB), Grenzverrückung (Art. 256 StGB), Schreckung der Bevölkerung (Art. 258 StGB), öffentliche Aufforderung zu Verbrechen oder zur Gewalttätigkeit (Art. 259 Abs. 1 StGB), verbotene Handlungen für einen fremden Staat (Art. 271 Ziff. 1 StGB), politischer Nachrichtendienst (Art. 272 Ziff. 1 StGB), wirtschaftlicher Nachrichtendienst (Art. 273 StGB), Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte (Art. 285 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), falsche Beweisaussage der Partei (Art. 306 StGB), falsches Zeugnis, falsches Gutachten, falsche Übersetzung (Art. 307 Abs. 3 StGB), Befreiung von Gefangenen (Art. 310 Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Entweichenlassen von Gefangenen (Art. 319 StGB).

³ Wenn ein Schaden von mindestens 30 000 Franken entstanden ist oder der Täter oder die Täterin einen solchen zufügen wollte, beurteilt es folgende Straftaten: Veruntreuung (Art. 138 StGB), Diebstahl (Art. 139 StGB), unrechtmässige Entziehung von Energie (Art. 142 Abs. 2 StGB), unbefugte Datenbeschaffung (Art. 143 StGB), Sachbeschädigung (Art. 144 Abs. 3 StGB), Datenbeschädigung (Art. 144^{bis} Ziff. 1 Abs. 2 und Ziff. 2 Abs. 2 StGB), Betrug (Art. 146 StGB), betrügerischer Missbrauch einer Datenverarbeitungsanlage (Art. 147 StGB), Check- und Kreditkartenmissbrauch (Art. 148 StGB), Wucher (Art. 157 StGB), ungetreue Geschäftsbesorgung (Art. 158 Ziff. 1 Abs. 3 und Ziff. 2 StGB), Hehlerei (Art. 160 StGB), betrügerischer Konkurs und Pfändungsbetrug (Art. 163 Ziff. 1 StGB), Gläubigerschädigung durch Vermögensminderung (Art. 164 Ziff. 1 StGB), Misswirtschaft (Art. 165 Ziff. 1 StGB).

⁴ Es kann erstinstanzlich alle Verbrechen und Vergehen beurteilen, wenn sie in engem Zusammenhang mit Verbrechen oder Vergehen einer anderen Person stehen, die nach den Absätzen 1–3 zu beurteilen sind.

⁷ SR 311.0. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

c. Zuständigkeiten der Abteilungen und der Einzelrichterinnen und -richter

§ 34 *Abteilungen der Gerichte*

¹ Die Abteilung entscheidet in Dreierbesetzung.

² Sofern nicht der Einzelrichter oder die Einzelrichterin zuständig ist, ist die Abteilung in Zivilverfahren zuständig für

- a. ordentliche Verfahren,
- b. vereinfachte Verfahren nach Artikel 243 Absatz 2a, c, e und f ZPO bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten über 30 000 Franken und bei Streitigkeiten, deren Streitwert nach der Natur der Sache nicht geschätzt werden kann,
- c. streitige ehe- und partnerschaftsrechtliche Verfahren.

³ In Strafverfahren ist die Abteilung zuständig, sofern das Gesetz nicht den Einzelrichter oder die Einzelrichterin vorsieht.

§ 35 *Einzelrichter und -richterin*

¹ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Zivilverfahren und in Verfahren nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁸ (SchKG) zuständig

- a. für ordentliche Verfahren: Abschreibungsentscheide (Art. 241 f. ZPO), Nichteintreten (Art. 59 Abs. 2f ZPO) und bei fehlender Klagebewilligung (Art. 209 Abs. 3 ZPO),
- b. für vereinfachte Verfahren, sofern nicht die Abteilung zuständig ist,
- c. für summarische Verfahren,
- d. für nichtstreitige ehe- und partnerschaftsrechtliche Verfahren,
- e. für die Genehmigung von Vereinbarungen im Vermittlungs- und Mediationsverfahren,
- f. für die vorsorgliche Beweisabnahme vor Rechtshängigkeit des Hauptverfahrens,
- g. für die Rechtshilfe,
- h. für fürsorgliche Freiheitsentziehungen,
- i. als untere Aufsichtsbehörde nach SchKG,
- j. als einzige Instanz in Schiedsgerichtssachen,
- k. für die Vermittlung in familienrechtlichen Streitigkeiten bei Kinderbelangen und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten,
- l. für die Vermittlung, sofern mit dem Begehren um Vermittlung ein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird,
- m. für alle übrigen Verfahren, sofern nicht die Abteilung zuständig ist.

⁸ SR 281.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin ist in Strafverfahren gegen Erwachsene zuständig

- a. für das Gerichtsverfahren bei Übertretungen (Art. 19 Abs. 2a StPO),
- b. für das an ein Strafbefehlsverfahren anschliessende Gerichtsverfahren, soweit die Kosten und Entschädigungen oder weitere Nebenfolgen strittig sind (Art. 356 Abs. 6 StPO),
- c. für das Gerichtsverfahren bei den abgekürzten Verfahren (Art. 358 ff. StPO), soweit Artikel 19 Absatz 2b StPO dies zulässt,
- d. für die selbständigen nachträglichen Entscheide (Art. 363 ff. StPO), ausser bei der Verwahrung und der stationären Behandlung,
- e. in den selbständigen Einziehungsverfahren (Art. 377 Abs. 4 und 378 StPO),
- f. in den vom Gesetz erwähnten Fällen.

³ Der Präsident oder die Präsidentin des Jugendgerichtes beurteilt in Strafverfahren gegen Jugendliche als Einzelrichter oder Einzelrichterin Einsprachen gegen Strafbefehle, die Übertretungen betreffen (Art. 34 Abs. 3 JStPO).

⁴ Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin entscheidet im gesamten Zuständigkeitsbereich des Zwangsmassnahmengerichtes.

§ 36 *Abteilungspräsident und -präsidentin*

¹ Der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin hat den Vorsitz in der Abteilung und die Verfahrensleitung inne. Er oder sie ist zuständig für die Erläuterung oder die Berichtigung eines Entscheids der Abteilung.

² Die Verfahrensleitung ist insbesondere zuständig für

- a. Interventionen (Art. 73 ff. ZPO),
- b. Streitverkündigungsklagen (Art. 82 ZPO),
- c. Sicherheitsleistungen (Art. 99 ZPO),
- d. die unentgeltliche Rechtspflege (Art. 117 ff. ZPO),
- e. die Wiederherstellung der Fristen (Art. 148 f. ZPO),
- f. die Kostenbefreiung bei Mediationen in kindesrechtlichen Angelegenheiten (Art. 218 Abs. 2 ZPO),
- g. Protokollberichtigungen (Art. 235 Abs. 3 ZPO).

³ Die Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten können ihre Aufgaben im Einzelfall an einen Richter oder eine Richterin als präsidierendes Mitglied übertragen.

§ 37 *Instruktionsrichter und -richterin*

Der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin oder das präsidierende Mitglied kann die Verfahrensleitung oder die Beweisabnahme ganz oder teilweise einem Instruktionsrichter oder einer Instruktionsrichterin übertragen.

4. Schlichtungsbehörden

a. Allgemeine Bestimmungen

§ 38 *Wahl*

¹ Der Kantonsrat wählt auf eine Amtsdauer von vier Jahren die Friedensrichterinnen und Friedensrichter sowie ihre Stellvertretungen, die Präsidentinnen und Präsidenten und die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsbehörden.

² Die paritätischen Vertreterinnen und Vertreter werden auf Vorschlag von Verbänden und anderen Organisationen, die hauptsächlich die Interessen Betroffener wahrnehmen, gewählt.

§ 39 *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

¹ Als Mitglied einer Schlichtungsbehörde ist wählbar, wer das Schweizer Bürgerrecht hat.

² Für den Präsidenten und die Präsidentin sowie die übrigen Mitglieder der paritätischen Schlichtungsbehörden mit Ausnahme der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter gelten die fachlichen Wählbarkeitsvoraussetzungen für Richterinnen und Richter gemäss § 9.

§ 40 *Unvereinbarkeiten*

Die Mitglieder der Schlichtungsbehörden dürfen weder dem Regierungsrat noch einem Gericht und, mit Ausnahme der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter, auch nicht dem Kantonsrat angehören. Vorbehalten bleiben die §§ 48 Absatz 2 und 50 Absatz 2.

§ 41 *Nebenbeschäftigungen*

¹ Nebenbeschäftigungen von Mitgliedern der Schlichtungsbehörden sind nicht zulässig, wenn sie die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflicht beeinträchtigen oder mit der Unabhängigkeit und dem Ansehen der Schlichtungsbehörde nicht vereinbar sein könnten.

² Will ein Mitglied einer Schlichtungsbehörde mit Ausnahme der paritätischen Vertreterinnen und Vertreter eine Nebenbeschäftigung ausüben, hat es eine Bewilligung des Obergerichtes einzuholen. Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen und anderen Organisationen ohne Erwerbszweck.

³ Den Friedensrichterinnen und -richtern ist die Ausübung des Anwaltsberufs im Zivil- und Strafrechtsbereich vor den Gerichten und Schlichtungsbehörden des Kantons Luzern untersagt. Den Mitgliedern der paritätischen Schlichtungsbehörden ist die Ausübung des Anwaltsberufs vor der eigenen Schlichtungsbehörde untersagt.

⁴ Das Obergericht kann die Ausübung von Nebenbeschäftigungen in einer Verordnung näher regeln.

§ 42 *Zusammensetzung der Schlichtungsbehörden*

¹ Das Obergericht bestimmt in einer Verordnung

- a. die Zahl und die Stellenprozente der Friedensrichterinnen und -richter,
- b. für die paritätischen Schlichtungsbehörden auf deren Antrag die Zahl der Abteilungen, die Zahl der Mitglieder und, soweit nötig, die Stellenprozente.

² Vor der Wahl durch den Kantonsrat übermittelt das Obergericht die Beschlüsse über die Zahl und die Beschäftigungsgrade der zu wählenden Friedensrichterinnen und -richter und die notwendigen Angaben zu den Mitgliedern der anderen Schlichtungsbehörden dem Kantonsrat als Grundlage für die Wahl.

§ 43 *Besetzung und Vorsitz paritätische Schlichtungsbehörden*

¹ Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht, die Schlichtungsbehörde Arbeit und die Schlichtungsbehörde Gleichstellung sind paritätisch zusammengesetzt. Sie führen die Verfahren in Dreierbesetzung.

² Der Präsident oder die Präsidentin führt den Vorsitz und ist zuständig für Nichteintretensentscheide in klaren Fällen und für Abschreibungsentscheide.

³ Der Präsident oder die Präsidentin kann diese Aufgaben im Einzelfall an ein präsidierendes Mitglied übertragen.

§ 44 *Geschäftsordnung*

¹ Die paritätischen Schlichtungsbehörden geben sich eine Geschäftsordnung.

² Die Geschäftsordnungen sind vom Obergericht zu genehmigen.

b. Friedensrichterinnen und -richter

§ 45 *Friedensrichterkreise*

Die Friedensrichterkreise entsprechen den Gerichtsbezirken.

§ 46 *Abweichende Zuständigkeit*

Anstelle des Friedensrichters oder der Friedensrichterin sind zuständig

- a. die Bezirksgerichte in familienrechtlichen Streitigkeiten bei Kinderbelangen,
- b. die Schlichtungsbehörde Arbeit in Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis,

- c. die Bezirksgerichte in Vermittlungsverfahren, in denen mit dem Begehren um Vermittlung ein Begehren um unentgeltliche Rechtspflege gestellt wird,
- d. das Obergericht in Vermittlungsverfahren nach Unterabsatz c, sofern es als einzige kantonale Instanz zuständig ist (Art. 5 ZPO).

c. Schlichtungsbehörde Miete und Pacht

§ 47 *Besondere Zuständigkeiten*

Die Schlichtungsbehörde Miete und Pacht ist Hinterlegungsstelle gemäss Artikel 259g Absatz 1 OR und genehmigt die Formulare zur Mitteilung von Kündigungen und Mietzinserhöhungen (Art. 266l Abs. 2 und 269d Abs. 1 OR).

d. Schlichtungsbehörde Arbeit

§ 48 *Zuordnung*

¹ Die Schlichtungsbehörde Arbeit ist administrativ dem Arbeitsgericht zugeordnet.

² Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Arbeitsgerichtes gehören der Schlichtungsbehörde von Amtes wegen an.

§ 49 *Besetzung und Zuständigkeit*

¹ Die Schlichtungsbehörde Arbeit besteht aus einem oder einer Vorsitzenden und einer paritätischen Vertretung der Arbeitgeber- und der Arbeitnehmerseite.

² Sie ist zuständig für die Schlichtungsverfahren bei allen Streitigkeiten aus dem privatrechtlichen Arbeitsverhältnis.

e. Schlichtungsbehörde Gleichstellung

§ 50

¹ Die Schlichtungsbehörde Gleichstellung ist administrativ dem Arbeitsgericht zugeordnet.

² Der Präsident oder die Präsidentin und die Mitglieder des Arbeitsgerichtes gehören der Schlichtungsbehörde von Amtes wegen an.

5. Führung

§ 51 *Leistungsauftrag*

¹ Das Obergericht gibt sich jährlich einen Leistungsauftrag.

² Einen jährlichen, vom Obergericht zu genehmigenden Leistungsauftrag geben sich:

- a. die Gruppe erstinstanzliche Gerichte in ihrer Gesamtheit,
- b. die weiteren dem Obergericht unterstellten Dienststellen.

³ Die Leistungsaufträge umfassen insbesondere

- a. die zu erbringenden Leistungen,
- b. die zu erreichenden Ziele und Leistungszahlen,
- c. das zur Verfügung stehende Globalbudget,
- d. die allgemeinen Rahmenbedingungen.

⁴ Die Leistungsaufträge dienen gegenüber dem Kantonsrat der Information, ausgenommen die Globalbudgets, die der Kantonsrat beschliesst.

§ 52 *Globalbudget*

Das Obergericht beschliesst jährlich in Koordination mit dem Regierungsrat zuhanden des Kantonsrates ein oder mehrere Globalbudgets für sich und für die Gruppe erstinstanzliche Gerichte sowie die ihm unterstellten Dienststellen. Der Regierungsrat übernimmt die Globalbudgets in den Voranschlag des Kantons.

§ 53 *Aufteilung des Globalbudgets der Gruppe erstinstanzliche Gerichte*

¹ Die Gruppe erstinstanzliche Gerichte verteilt die Aufträge des Leistungsauftrags auf die einzelnen Gerichte.

² Sie weist den Gerichten die finanziellen und personellen Mittel aus dem Globalbudget zu.

§ 54 *Berichterstattung*

Das Obergericht erstattet dem Kantonsrat jährlich im Rahmen der Jahresrechnung Bericht über die Erfüllung der Leistungsaufträge und die Verwendung des oder der Globalbudgets.

§ 55 *Controlling*

Das Obergericht, die Gruppe erstinstanzliche Gerichte und die dem Obergericht unterstellten Dienststellen nehmen das Controlling je eigenständig wahr.

§ 56 *Weitere Gruppen*

¹ Das Obergericht kann aus Dienststellen organisatorisch weitere Gruppen bilden.

² Es regelt deren Organisation und Aufgaben, soweit sie sich nicht aus dem Gesetz ergeben, in einer Verordnung. Es wählt den Leiter oder die Leiterin der Gruppe.

³ Die Bestimmungen dieses Gesetzes über die Führung sind sinngemäss anwendbar.

III. Staatsanwaltschaft

1. Staatsanwältinnen und -anwälte und Jugendanwältinnen und -anwälte

§ 57 *Wahl*

¹ Der Kantonsrat wählt die Staatsanwältinnen und -anwälte sowie die Jugendanwältinnen und -anwälte.

² Er wählt auf Antrag des Regierungsrates aus den Staatsanwältinnen und -anwälten einen Oberstaatsanwalt oder eine Oberstaatsanwältin.

§ 58 *Wählbarkeitsvoraussetzungen*

¹ Wählbar als Staatsanwalt oder Staatsanwältin und als Jugendanwalt oder Jugendanwältin ist, wer das Schweizer Bürgerrecht, eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat) und das Anwaltspatent oder eine gleichwertige Ausbildung hat.

² Wählbar als Oberstaatsanwalt oder -staatsanwältin ist, wer eine mehrjährige Erfahrung als Staatsanwalt oder Staatsanwältin hat.

§ 59 *Unvereinbarkeiten*

Staatsanwältinnen und -anwälte und Jugendanwältinnen und -anwälte dürfen weder dem Kantonsrat noch einem Gericht angehören.

§ 60 *Eid und Gelübde*

¹ Vor Amtsantritt legen die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte den Eid oder das Gelübde vor dem Kantonsrat ab.

² Wer den Eid oder das Gelübde nicht ablegt, verzichtet auf das Amt.

³ Nach Wiederwahlen ist kein neuer Eid und kein neues Gelübde abzulegen.

⁴ Ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und -anwälte legen den Eid oder das Gelübde vor dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin ab.

§ 61 *Zusammensetzung*

¹ Der Kantonsrat bestimmt die Zahl und den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte und der Jugendanwältinnen und -anwälte durch Kantonsratsbeschluss.

² Die Staatsanwaltschaft kann den Beschäftigungsgrad der Staatsanwältinnen und -anwälte sowie der Jugendanwältinnen und -anwälte mit deren Zustimmung im Umfang von maximal 20 Stellenprozenten ändern. Die Änderung gilt bis zum Ende der laufenden Amtsperiode. Die Summe der Stellenprozente darf nicht erhöht werden.

§ 62 *Ausserordentliche Ernennungen*

¹ Der Regierungsrat kann auf bestimmte Zeit ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und -anwälte ernennen.

² Das Obergericht kann für bestimmte Fälle ausserordentliche Staatsanwältinnen und -anwälte sowie ausserordentliche Jugendanwältinnen und -anwälte ernennen.

2. Organisation

a. Allgemeines

§ 63 *Stellung*

Die Staatsanwaltschaft gilt als Dienststelle im Sinn des kantonalen Organisations- und Personalrechts, soweit dieses Gesetz nichts anderes regelt.

§ 64 *Gliederung*

¹ Die Staatsanwaltschaft gliedert sich in Abteilungen, die für den ganzen Kanton oder einen Teil des Kantonsgebietes zuständig sind.

² Für den ganzen Kanton ist insbesondere die Abteilung für die Straftaten von Jugendlichen (Jugendanzwaltschaft) zuständig.

³ Der Regierungsrat regelt die Organisation und die Gebietseinteilung in einer Verordnung.

§ 65 *Leitung der Staatsanwaltschaft*

¹ Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin leitet die Staatsanwaltschaft.

² Er oder sie wählt

- a. aus den Staatsanwältinnen und -anwälten: einen stellvertretenden Oberstaatsanwalt oder eine stellvertretende Oberstaatsanwältin oder mehrere stellvertretende Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälte,
- b. aus den Staatsanwältinnen oder -anwälten: die Staatsanwältinnen und -anwälte für die Rechtshilfe und andere besondere Aufgaben der Oberstaatsanwaltschaft,
- c. aus den Staatsanwältinnen und -anwälten und den Jugendanwältinnen und -anwälten: die Leiterinnen und Leiter der untersuchungsführenden Abteilungen,
- d. die Übertretungsstrafrichterinnen und -richter,
- e. die übrigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Staatsanwaltschaft.

³ Er oder sie hat ein allgemeines und ein einzelfallbezogenes Weisungsrecht und kann bei Bedarf jederzeit Geschäfte zuteilen.

b. Oberstaatsanwaltschaft

§ 66 *Aufsicht über Strafuntersuchungen*

¹ Die Oberstaatsanwaltschaft überwacht die Strafuntersuchungen und sorgt für deren fachgerechte und beförderliche Durchführung und eine einheitliche Rechtsanwendung. Sie kann Berichte über den Stand der Untersuchungen verlangen.

² Sie genehmigt Nichtanhandnahme-, Sistierungs- und Einstellungsverfügungen. Bei Verbrechen und Vergehen kann sie im Strafbefehlsverfahren beim zuständigen Staatsanwalt oder bei der zuständigen Staatsanwältin und beim zuständigen Jugendanwalt oder bei der zuständigen Jugendanwältin Einsprache erheben.

§ 67 *Zuständigkeit*

¹ Die Oberstaatsanwaltschaft entscheidet

- a. über Ausstandsgründe, wenn die Polizei betroffen ist (Art. 59 Abs. 1a StPO),
- b. über die Zuständigkeit der Abteilungen und insbesondere über die Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche und Erwachsene, wenn sich die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte nicht einigen können,
- c. in Rechtshilfesachen insbesondere nach Artikel 52 ff. StPO; Rechtshilfeersuchen an ausländische Staaten können an den untersuchungsführenden Staatsanwalt oder die untersuchungsführende Staatsanwältin übertragen werden.

² Sie ist berechtigt, Urteile und Entscheide an das Obergericht und an eidgenössische Rechtsmittelinstanzen weiterzuziehen.

³ Sie vertritt die Interessen des Kantons bei Entschädigungsansprüchen aus Strafuntersuchungen. Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin orientiert das Justiz- und Sicherheitsdepartement über den Verlauf und den Ausgang der Verfahren.

3. Strafverfolgung bei Erwachsenen

§ 68 *Staatsanwältinnen und -anwälte*

¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte führen die Strafverfahren bei Erwachsenen nach der Strafprozessordnung und anderen strafrechtlichen Erlassen, soweit das Gesetz keine andere Zuständigkeit festlegt.

² Sie können im ganzen Kantonsgebiet Amtshandlungen vornehmen und sind zur gegenseitigen Rechtshilfe verpflichtet.

³ Die zuständigen Staatsanwältinnen und -anwälte sind berechtigt, Urteile und Entscheide an das Obergericht weiterzuziehen.

§ 69 *Leitende Staatsanwältinnen und -anwälte*

Die leitenden Staatsanwältinnen und -anwälte führen die Abteilungen. Sie können insbesondere Geschäfte an sich ziehen, einem anderen Staatsanwalt oder einer anderen Staatsanwältin zuteilen und ein Team von Staatsanwältinnen und -anwälten einsetzen.

§ 70 *Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten*

¹ Die Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten unterstützen die Staatsanwältinnen und -anwälte.

² Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten sind berechtigt, Einvernahmen im Sinn von Artikel 142 Absatz 1 StPO durchzuführen.

³ Der Regierungsrat bezeichnet in der Verordnung die weiteren Untersuchungshandlungen, die den Staatsanwalts-Assistentinnen und -Assistenten übertragen werden können.

4. Strafverfolgung bei Jugendlichen

§ 71 *Jugendanwältinnen und -anwälte*

¹ Die Jugendanwältinnen und -anwälte führen die Strafverfahren bei Jugendlichen nach der Jugendstrafprozessordnung. Vor Gericht erheben sie Anklage und vertreten diese.

² Die zuständigen Jugendanwältinnen und -anwälte sind berechtigt, Urteile und Entschiede an das Obergericht weiterzuziehen.

§ 72 *Mediation*

Der Regierungsrat regelt das Mediationsverfahren (Art. 17 JStPO) in einer Verordnung.

5. Koordination und Aufsicht

§ 73 *Koordination*

Das Justiz- und Sicherheitsdepartement sorgt für die Koordination der Strafverfolgungsbehörden.

§ 74 *Aufsicht über die Staatsanwaltschaft*

¹ Das Justiz- und Sicherheitsdepartement übt die Dienstaufsicht, das Obergericht die Fachaufsicht über die Staatsanwaltschaft aus. Die Aufsichtsbehörden arbeiten zusammen.

² Der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin orientiert das Justiz- und Sicherheitsdepartement regelmässig über die Geschäftsführung der Staatsanwaltschaft und über die Tätigkeit der Strafverfolgungsbehörden. Er oder sie stellt den Jahresbericht auch dem Obergericht zu.

³ Das Departement kann weitere Berichte verlangen und Inspektionen oder Expertisen anordnen. Der Regierungsrat ist zur Einleitung einer Administrativuntersuchung im Sinn des Personalrechts befugt und ergreift die entsprechenden vorsorglichen Massnahmen. Er kann das Nähere zur Ausübung der Aufsicht in einer Verordnung regeln.

⁴ Aufsichtsrechtliche Weisungen zu einer laufenden Strafuntersuchung sind ausgeschlossen.

IV. Verfahrensbestimmungen

1. Allgemeines

§ 75 *Verfahrenssprache*

Verfahrenssprache ist Deutsch.

§ 76 *Kantonale Feiertage*

Anerkannte Feiertage im Sinn von Artikel 142 Absatz 3 ZPO und Artikel 90 Absatz 2 StPO sind Neujahr, Berchtoldstag, Karfreitag, Ostermontag, Auffahrt, Pfingstmontag, Fronleichnam, Bundesfeiertag, Mariä Himmelfahrt, Allerheiligen, Mariä Empfängnis, Weihnachten und Stephanstag.

§ 77 *Beschlussunfähigkeit*

¹ Ist ein erstinstanzliches Gericht oder eine Schlichtungsbehörde wegen Ausstands oder aus anderen Gründen nicht beschlussfähig, kann das Obergericht das Verfahren einem anderen erstinstanzlichen Gericht oder einer anderen Schlichtungsbehörde übertragen.

² Ist das Obergericht nicht beschlussfähig, bestellt dessen Präsident oder Präsidentin durch das Los aus den Abteilungspräsidentinnen und -präsidenten der erstinstanzlichen Gerichte so viele ausserordentliche Richterinnen und Richter, wie erforderlich sind.

³ Unaufschiebbar Massnahmen werden vor dem Entscheid betreffend die Übertragung des Verfahrens oder die Bestellung von ausserordentlichen Richterinnen und Richtern vom ordentlichen Gericht oder der ordentlichen Schlichtungsbehörde getroffen.

§ 78 *Medien*

¹ Das Obergericht regelt in einer Verordnung die Zulassung sowie die Rechte und Pflichten der Gerichtsberichterstatterinnen und -berichterstatter. Es legt Richtlinien über die Information der Öffentlichkeit durch die Gerichte und die Schlichtungsbehörden fest.

² Der Regierungsrat regelt, soweit erforderlich, das Nähere für die Strafverfolgungsbehörden.

2. Zivilverfahren

§ 79 *Ausstand*

Ist streitig, ob ein Ausstandsgrund besteht, entscheidet darüber

- a. bei den Schlichtungsbehörden: das Obergericht,
- b. bei Einzelrichterinnen und -richtern oder Mitgliedern der Abteilungen: der Abteilungspräsident oder die Abteilungspräsidentin oder ein präsidierendes Mitglied,
- c. bei einer ganzen Abteilung: eine andere Abteilung des Gerichts.
- d. bei einem ganzen erstinstanzlichen Gericht: das Obergericht.

§ 80 *Nebenbegehren*

Beim Richter oder bei der Richterin der Hauptsache können auch Nebenbegehren geltend gemacht werden, die mit der Hauptsache eng zusammenhängen, als selbständige Klagen aber nicht in deren sachliche Zuständigkeit fallen würden.

§ 81 *Unterstützung durch die Polizei*

Die Gerichte und Schlichtungsbehörden können die Polizei beauftragen mit

- a. Zustellungen,
- b. Zuführungen von Parteien und Dritten,
- c. Vollstreckungshilfe,
- d. Wohnungsabnahmen,
- e. Aufenthaltsnachforschungen.

§ 82 *Vertretung vor Gericht in SchKG-Sachen*

Sachwalterinnen und Sachwalter können in Summarverfahren nach Artikel 251 ZPO und im Beschwerdeverfahren nach den Artikeln 17 und 18 SchKG die Parteivertretung übernehmen (Art. 68 Abs. 2c ZPO).

§ 83 *Vertretung vor Gericht in miet- und arbeitsrechtlichen Streitigkeiten*

Zur Parteivertretung sind berechtigt (Art. 68 Abs. 2d ZPO)

- a. in mietrechtlichen Streitigkeiten:
 - Liegenschaftsverwaltungen für Vermieterinnen und Vermieter, sofern sie zum Abschluss eines Vergleichs ermächtigt sind,
 - Verbandsvertreterinnen und -vertreter,
- b. in arbeitsrechtlichen Streitigkeiten: Verbandsvertreterinnen und -vertreter.

§ 84 *Rechtsauskunft*

Rechtsauskünfte erteilen

- a. die Bezirksgerichte in Angelegenheiten des Familienrechts,
- b. das Arbeitsgericht in Angelegenheiten des Arbeitsrechts.

§ 85 *Verfahren vor Aufsichtsbehörden*

Für Aufsichtsverfahren kommen die Bestimmungen der ZPO sinngemäss zur Anwendung, soweit nicht abweichende gesetzliche Bestimmungen bestehen.

3. Strafverfahren

a. Allgemeines

§ 86 *Belohnungen*

¹ Der Staatsanwalt oder die Staatsanwältin kann zur Mithilfe bei der Fahndung Belohnungen nach Artikel 211 StPO aussetzen.

² Die Aussetzung von Belohnungen bedarf der Zustimmung des Oberstaatsanwalts oder der Oberstaatsanwältin.

§ 87 *Mitteilungen an andere Behörden*

¹ Die Staatsanwältinnen und -anwälte und die Jugendanwältinnen und -anwälte informieren die Sozial- und Vormundschaftsbehörden der Gemeinden gemäss Artikel 75 Absatz 2 StPO.

² Sie können andere Behörden von Bund, Kantonen und Gemeinden über die eingeleiteten Strafverfahren und die Strafentscheide bei Verbrechen und Vergehen informieren, soweit diese zur Erfüllung einer gesetzlichen Aufgabe auf die Information angewiesen sind und das Interesse an der Information die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Personen überwiegt.

³ Hat eine Behörde, die dazu berechtigt ist, Strafanzeige eingereicht, ist ihr mitzuteilen, wie das Verfahren erledigt wurde, wenn die Behörde zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe darauf angewiesen ist.

⁴ Der Regierungsrat regelt das Nähere in einer Verordnung. Vorbehalten bleiben Mitteilungsrechte und -pflichten aufgrund anderer Gesetze.

§ 88 *Überweisungen*

¹ Ist eine Strafsache einem erstinstanzlichen Gericht überwiesen worden, findet eine Weiterweisung unter Vorbehalt von Artikel 334 Absatz 1 StPO an eine andere Gerichtsinstanz nicht statt.

² Wird gegen eine angeschuldigte Person beim Kriminalgericht Anklage erhoben, kann das Bezirksgericht einen bei ihm hängigen Fall gegen dieselbe Person dem Kriminalgericht zur Mitbeurteilung überweisen.

§ 89 *Mitbeurteilung ausserkantonaler Übertretungen*

Übertretungen, die in anderen Kantonen begangen wurden, sind mitzubeurteilen, wenn sie auch nach Luzerner Recht strafbar sind. Zur Anwendung kommt das mildere Recht.

§ 90 *Amtliche Sachverständige*

¹ Amtliche Sachverständige im Sinn von Artikel 183 Absatz 2 StPO sind die Amtsärztinnen und -ärzte und die forensischen Psychiaterinnen und Psychiater.

² Sachverständige Ärztinnen und Ärzte gemäss Artikel 253 Absatz 1 StPO sind die Amtsärztinnen und -ärzte.

§ 91 *Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten*

¹ Die Strafbehörde kann das Konkursamt mit der Verwertung von beschlagnahmten Gegenständen und Vermögenswerten beauftragen, die gemäss Artikel 266 Absatz 5 StPO nach den Bestimmungen des SchKG sofort verwertet werden können.

² Bei komplexen Verhältnissen kann das Konkursamt auch mit der Bewertung und Verwertung von Vermögenswerten sowie der Verteilung des Erlöses beauftragt werden.

b. Besondere Verfahren**§ 92** *Übertretungsstrafverfahren*

¹ Die Übertretungsstrafrichterinnen und -richter der Staatsanwaltschaft verfolgen und beurteilen nach Artikel 357 StPO die Übertretungen, die der Oberstaatsanwalt oder die Oberstaatsanwältin bezeichnet.

² Sie entscheiden über Einsprachen gegen Strafverfügungen.

³ In Verfahren vor Gericht überträgt der zuständige leitende Staatsanwalt oder die zuständige leitende Staatsanwältin den Fall einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin.

§ 93 *Ordnungsbussenverfahren*

Die Übertretungsstrafrichterinnen und -richter der Staatsanwaltschaft führen nach Eingang der Anzeige der Polizei die Ordnungsbussenverfahren.

V. Kosten**§ 94** *Kostenverordnung*

¹ Das Obergericht regelt durch Verordnung

- a. die Kosten im Zivilverfahren (Art. 96 ZPO),
- b. die Berechnung der Verfahrenskosten und die Gebühren in Strafsachen (Art. 424 StPO),

- c. die Gebühren für Aufsichtsverfahren nach kantonalem Recht,
- d. die Kosten für Verfahren nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁹ vor Zivilgerichten.

² Grundlagen für die Festsetzung der Kosten und Gebühren sind

- a. der Streitwert,
- b. der Zeitaufwand der entscheidenden Instanz,
- c. die Schwierigkeit des Falls,
- d. die Bedeutung der Streitsache für die Parteien.

§ 95 *Kosten*

¹ Jede Instanz weist die bei ihr entstandenen Kosten aus.

² Mit dem Eingang der Anklageschrift beim zuständigen Gericht vergütet die Gerichtskasse der Staatsanwaltschaft sämtliche Verfahrenskosten des Vorverfahrens. Die Staatsanwaltschaft überweist der Gerichtskasse alle beschlagnahmten Vermögenswerte. Eine Rückbelastung erfolgt nur im Fall des Nichteintretens.

§ 96 *Inkasso*

¹ Die letzte entscheidende Instanz

- a. zieht die an den Staat fallenden Gebühren und Auslagen ein,
- b. besorgt die Bezahlung der von der unentgeltlichen Rechtspflege erfassten Verfahrenskosten,
- c. regelt die Festlegung und Durchsetzung der Nachzahlung bei der unentgeltlichen Rechtspflege und der amtlichen Verteidigung,
- d. nimmt die Abschreibungen vor,
- e. zieht Bussen, Geldstrafen und Ersatzforderungen im Strafverfahren ein.

² Die Gerichte und Schlichtungsbehörden können mit Ermächtigung des Obergerichtes die im Zusammenhang mit der Betreibung einer Kostenforderung erforderlichen Prozesse führen.

§ 97 *Stundung und Erlass von Kosten*

¹ Die letzte entscheidende Instanz kann Kosten stunden oder erlassen.

² Dafür zuständig ist

- a. für das Obergericht der Obergerichtspräsident oder die Obergerichtspräsidentin,
- b. für die erstinstanzlichen Gerichte der Gerichtspräsident oder die Gerichtspräsidentin,
- c. für die Schlichtungsbehörden deren Präsident oder Präsidentin,
- d. für die Staatsanwaltschaft: die vom Oberstaatsanwalt oder von der Oberstaatsanwältin bezeichnete Abteilung.

⁹ SRL Nr. 40

§ 98 *Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung*

¹ Die staatliche Entschädigung bei unentgeltlicher Rechtspflege und amtlicher Verteidigung umfasst 85 Prozent des im Kostenentscheid festgesetzten Honorars sowie die Auslagen des Rechtsbestands.

² Sofern der oder die Angeschuldigte oder Angeklagte im Strafverfahren keine Kosten trägt, entspricht die staatliche Entschädigung 100 Prozent des Honorars.

§ 99 *Kosten bei Aufsichtsbeschwerden*

¹ Die Bestimmungen über die Kostenregelung in der ZPO gelten auch für die Verfahren vor dem Obergericht als Aufsichtsinstanz, vor der Aufsichtsbehörde für die Rechtsanwältinnen und -anwälte und vor der Aufsichtsbehörde über die Urkundspersonen.

² Wer sich mit der blossen Anzeigestellung begnügt, hat keine Kosten zu tragen.

VI. Übergangsbestimmungen

§ 100 *Beginn der Amtsdauer und Ausnahmen von den Wählbarkeitsvoraussetzungen und den Unvereinbarkeiten*

¹ Die Amtsdauer für Staatsanwältinnen und -anwälte, Jugendanwältinnen und -anwälte sowie die Mitglieder der Schlichtungsbehörden beginnt am 1. Januar 2011.

² Für Mandatsträgerinnen und -träger nach bisheriger Ordnung gelten die Wählbarkeitsvoraussetzungen nach den §§ 9 und 58 nicht. Dies gilt auch für die Wiederwahlen.

³ Für gewählte Richterinnen und Richter gelten die Unvereinbarkeiten gemäss § 10 ab Beginn der Amtsdauer 2011–2015 des Kantonsrates.

§ 101 *Verfahren vor der Kriminal- und Anklagekommission*

Die bei der Kriminal- und Anklagekommission hängigen Verfahren werden je nach Sachgebiet entweder vom zuständigen Bezirksgericht, vom Kriminalgericht, vom Zwangsmassnahmengericht oder vom Obergericht weitergeführt.

§ 102 *Verfahren vor Friedensrichtern, den Amtsgerichten und den Konkursämtern*

¹ Die bei einem Friedensrichter oder einer Friedensrichterin nach alter Kreiseinteilung hängigen Verfahren gelten als bei dem nach neuem Recht zuständigen Friedensrichter oder der zuständigen Friedensrichterin eingereicht.

² Die an einem aufgehobenen Amtsgericht hängigen Verfahren gelten als beim nach neuem Recht zuständigen Gericht eingereicht. Verschiebt sich lediglich die Einteilung des Gerichtskreises, wird das Verfahren am bisher zuständigen Gericht weitergeführt.

³ Die an einem Amtsgericht hängigen arbeitsrechtlichen Verfahren werden beim bisher zuständigen Gericht weitergeführt.

⁴ Die Konkursämter führen die bei ihnen hängigen Fälle weiter.

§ 103 *Verfahren vor Jugendgerichten*

Die bei den Jugendgerichten im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung hängigen Verfahren werden vom neuen Jugendgericht weitergeführt.

§ 104 *Verfahren vor Amtsstatthaltern und kantonalen Untersuchungsrichterinnen oder bei der altrechtlichen Staatsanwaltschaft*

¹ Die beim Amtsstatthalter oder bei der Amtsstatthalterin oder beim kantonalen Untersuchungsrichter oder bei der kantonalen Untersuchungsrichterin hängigen Verfahren werden vom Staatsanwalt oder der Staatsanwältin der zuständigen Abteilung weitergeführt. Verfahren, welche im Übertretungsstrafverfahren durchzuführen sind, sind von einem Übertretungsstrafrichter oder einer Übertretungsstrafrichterin weiterzuführen.

² Die bei der bisherigen Staatsanwaltschaft hängigen Verfahren werden durch die Oberstaatsanwaltschaft weitergeführt. Die Oberstaatsanwaltschaft kann die Weiterführung eines hängigen Verfahrens auch einem Staatsanwalt oder einer Staatsanwältin übertragen. Dem Oberstaatsanwalt oder der Oberstaatsanwältin oder den stellvertretenden Oberstaatsanwältinnen und -staatsanwälten kommen für diese Fälle alle Kompetenzen der Anklage- und Rechtsmittelerhebung zu. Ausgenommen sind Rechtsmittelverfahren, in denen hängige Fälle der Beschwerdeinstanz zur Beurteilung überwiesen werden.

³ Gesuche um Kostenerlass sind bei der Oberstaatsanwaltschaft einzureichen, wenn das Verfahren von einem Amtsstatthalter oder einer Amtsstatthalterin oder einem Untersuchungsrichter oder einer Untersuchungsrichterin abgeschlossen worden ist.

§ 105 *Miete und Erwerb von Liegenschaften*

Der Regierungsrat wird abschliessend ermächtigt, für die Schlichtungsbehörden und die erstinstanzlichen Gerichte Liegenschaften zu erwerben oder für deren Benützung Mietverträge abzuschliessen.

VII. Schlussbestimmungen

§ 106 *Aufhebung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden aufgehoben:

- a. Gesetz über die Gerichtsorganisation vom 28. Januar 1913¹⁰,
- b. Gesetz über die Zivilprozessordnung vom 27. Juni 1994¹¹,
- c. Gesetz über die Schlichtungsbehörde für Miete und Pacht vom 27. Juni 1994¹²,
- d. Gesetz über die Kosten im Verfahren vor Gerichtsbehörden (Gerichtskosten-gesetz) vom 8. März 1966¹³,
- e. Gesetz über das Arbeitsgericht vom 8. März 1977¹⁴,
- f. Gesetz über die Schlichtungsstelle nach dem eidgenössischen Gleichstellungs-gesetz vom 29. Juni 1998¹⁵,
- g. Grossratsbeschluss über die Anwendung des summarischen Verfahrens bei bundesrechtlichen Zivilstreitigkeiten vom 27. Juni 1994¹⁶,
- h. Grossratsbeschluss über die Zahl der Kriminalrichterninnen und -richter sowie der Ersatzmitglieder des Kriminalgerichts vom 12. September 2005¹⁷,
- i. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Luzern-Stadt vom 22. November 1999¹⁸,
- j. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Luzern-Land vom 22. November 1999¹⁹,
- k. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Hochdorf vom 28. Januar 2002²⁰,
- l. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Sursee vom 22. November 1999²¹,
- m. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Willisau vom 22. November 1999²²,
- n. Grossratsbeschluss über die Organisation des Amtsgerichts Entlebuch vom 22. November 1999²³,

¹⁰ G IX 315 (SRL Nr. 260)

¹¹ G 1994 229 (SRL Nr. 260a)

¹² G 1994 339 (SRL Nr. 263)

¹³ G XVII 10 (SRL Nr. 264)

¹⁴ G 1977 45 (SRL Nr. 275)

¹⁵ G 1998 293 (SRL Nr. 278)

¹⁶ G 1994 157 (SRL Nr. 260c)

¹⁷ G 2005 291 (SRL Nr. 267a)

¹⁸ G 2000 129 (SRL Nr. 268)

¹⁹ G 2000 131 (SRL Nr. 268a)

²⁰ G 2002 42 (SRL Nr. 268b)

²¹ G 2000 135 (SRL Nr. 268c)

²² G 2000 137 (SRL Nr. 268d)

²³ G 2000 139 (SRL Nr. 268e)

- o. Grossratsbeschluss über den Beginn der Amtsdauer an den Amtsgerichten vom 2. Dezember 1996²⁴,
- p. Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Escholzmatt und Marbach zu einem Friedensrichterkreis vom 22. November 1999²⁵,
- q. Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Pfaffnau und Roggliswil zu einem Friedensrichterkreis vom 9. Mai 2000²⁶,
- r. Grossratsbeschluss über die Vereinigung der Friedensrichterkreise Rickenbach und Pfeffikon zu einem Friedensrichterkreis vom 19. Januar 2004²⁷,
- s. Kantonsratsbeschluss über die Aufteilung der Friedensrichterkreise Aesch und Römerswil und über die Vereinigung der Gemeinden Altwis, Ermensee, Gelfingen, Hämikon, Hitzkirch, Mosen, Müswangen, Retschwil und Sulz zum Friedensrichterkreis Hitzkirch vom 4. März 2008²⁸,
- t. Kantonsratsbeschluss über die Zahl und die Zusammensetzung der Berufsgruppen des Arbeitsgerichtes zur Bestellung der Fachrichterinnen und -richter vom 9. März 2009²⁹,
- u. Grossratsbeschluss über die Zahl der Amtsstatthalter und Amtsstatthalterinnen vom 8. Mai 2001³⁰,
- v. Grossratsbeschluss über die Errichtung eines kantonalen Untersuchungsrichteramtes vom 23. Juni 1998³¹,
- w. Grossratsbeschluss über die Zahl der kantonalen Untersuchungsrichterinnen und -richter vom 29. November 2004³².

§ 107 *Änderung von Erlassen*

Folgende Erlasse werden gemäss Anhang geändert:

- a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009³³,
- b. Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988³⁴,
- c. Organisationsgesetz vom 13. März 1995³⁵,
- d. Kantonsratsgesetz vom 28. Juni 1976³⁶,

²⁴ G 1996 350 (SRL Nr. 268f)

²⁵ G 2000 141 (SRL Nr. 270)

²⁶ G 2000 201 (SRL Nr. 270a)

²⁷ G 2004 26 (SRL Nr. 271a)

²⁸ G 2008 121 (SRL Nr. 271d)

²⁹ G 2009 75 (SRL Nr. 277)

³⁰ G 2001 121 (SRL Nr. 309)

³¹ G 1998 181 (SRL Nr. 318)

³² G 2004 552 (SRL Nr. 319)

³³ SRL Nr. 7

³⁴ SRL Nr. 10

³⁵ SRL Nr. 20

³⁶ SRL Nr. 30

- e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972³⁷,
- f. Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972³⁸,
- g. Behördengesetz vom 17. November 1970³⁹,
- h. Personalgesetz vom 26. Juni 2001⁴⁰,
- i. Gemeindegesezt vom 4. Mai 2004⁴¹,
- j. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000⁴²,
- k. Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930⁴³,
- l. Beurkundungsgesetz vom 18. September 1973⁴⁴,
- m. Anwaltsgesetz vom 4. März 2002⁴⁵,
- n. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996⁴⁶,
- o. Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957⁴⁷,
- p. Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998⁴⁸,
- q. Finanzhaushaltgesetz vom 13. September 1977⁴⁹,
- r. Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004⁵⁰,
- s. Steuergesetz vom 22. November 1999⁵¹,
- t. Fischereigesetz vom 30. Juni 1997⁵²,
- u. Kantonales Jagdgesetz vom 5. Dezember 1989⁵³,
- v. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926⁵⁴,
- w. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998⁵⁵,

³⁷ SRL Nr. 40

³⁸ SRL Nr. 41

³⁹ SRL Nr. 50

⁴⁰ SRL Nr. 51

⁴¹ SRL Nr. 150

⁴² SRL Nr. 200

⁴³ SRL Nr. 225

⁴⁴ SRL Nr. 255

⁴⁵ SRL Nr. 280

⁴⁶ SRL Nr. 290

⁴⁷ SRL Nr. 305

⁴⁸ SRL Nr. 350

⁴⁹ SRL Nr. 600

⁵⁰ SRL Nr. 615

⁵¹ SRL Nr. 620

⁵² SRL Nr. 720

⁵³ SRL Nr. 725

⁵⁴ SRL Nr. 851

⁵⁵ SRL Nr. 865

- x. Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989⁵⁶,
- y. Kantonales Waldgesetz vom 1. Februar 1999⁵⁷,
- z. Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995⁵⁸.

§ 108 *Inkrafttreten*

Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft. Es unterliegt dem fakultativen Referendum⁵⁹.

Luzern, 10. Mai 2010

Im Namen des Kantonsrates

Der Präsident: Hans Luternauer

Der Staatsschreiber: Markus Hodel

⁵⁶ SRL Nr. 892

⁵⁷ SRL Nr. 945

⁵⁸ SRL Nr. 955

⁵⁹ Die Referendumsfrist lief am 21. Juli 2010 unbenützt ab (K 2010 2109).

Anhang**Änderung von Erlassen im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren****a. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer**

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer vom 14. September 2009⁶⁰ wird wie folgt geändert:

§ 4 *Richterliche Behörde*

¹ Richterliche Behörden bei Zwangsmassnahmen nach den Artikeln 73 und 75–78 AuG⁶¹ sind der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Zwangsmassnahmengerichtes, bei Zwangsmassnahmen nach Artikel 74 AuG der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes.

² Der Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes ist für die Anordnung der Durchsuchung von Wohnungen und Räumen nach einem erstinstanzlichen Entscheid zuständig (Art. 70 Abs. 2 AuG).

§ 21 *Absatz 3*

³ Die Vorschriften der §§ 241–245 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 sind sinngemäss anwendbar.

§ 25 *Rechtsmittel*

¹ Das Zwangsmassnahmenggericht überprüft die Rechtmässigkeit und die Angemessenheit einer kurzfristigen Festhaltung nach Artikel 73 AuG, einer Vorbereitungshaft nach Artikel 75 AuG, einer Ausschaffungshaft nach den Artikeln 76 und 77 AuG und einer Durchsetzungshaft nach Artikel 78 AuG.

² Gegen Verfügungen des Amtes für Migration zur Ein- oder Ausgrenzung nach Artikel 74 AuG sowie gegen die Entscheide des Zwangsmassnahmenggerichtes ist die Beschwerde an den Einzelrichter oder die Einzelrichterin des Verwaltungsgerichtes zulässig.

⁶⁰ SRL Nr. 7

⁶¹ SR 142.20. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

³ Die übrigen Verfügungen des Amtes für Migration können mit Verwaltungsbeschwerde beim Justiz- und Sicherheitsdepartement angefochten werden. Gegen den Beschwerdeentscheid ist die Verwaltungsgerichtsbeschwerde zulässig.

b. Stimmrechtsgesetz

Das Stimmrechtsgesetz vom 25. Oktober 1988⁶² wird wie folgt geändert:

§ 3

wird aufgehoben.

In den §§ 18 Absatz 3, 21 Absatz 2 und 23 Absatz 1e sind die Friedensrichter zu streichen.

c. Organisationsgesetz

Das Gesetz über die Organisation von Regierung und Verwaltung (Organisationsgesetz) vom 13. März 1995⁶³ wird wie folgt geändert:

Zwischentitel nach § 44 und §§ 45–68

werden aufgehoben.

d. Kantonsratsgesetz

Das Gesetz über die Organisation und Geschäftsführung des Kantonsrates (Kantonsratsgesetz) vom 28. Juni 1976⁶⁴ wird wie folgt geändert:

§ 24 *Absatz 3*

³ Bei der Vorberatung der Finanzhaushaltgeschäfte sowie der Jahresberichte und der besonderen Berichte des Obergerichts und des Verwaltungsgerichts nehmen die zuständigen Gerichtspräsidenten in der Regel an den Kommissionssitzungen teil, soweit sie betroffen sind. Sie haben Antragsrecht und beratende Stimme.

⁶² SRL Nr. 10

⁶³ SRL Nr. 20

⁶⁴ SRL Nr. 30

§ 39b (neu)
Immunität

Die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie die Präsidenten der obersten Gerichtsbehörden können wegen Äusserungen in den Verhandlungen des Kantonsrates und seiner Kommissionen strafrechtlich nicht zur Verantwortung gezogen werden.

§ 80b *Absatz 2*

² Für die Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstellten Dienststellen kann der Beschluss gemäss Absatz 1 gerichtliche- und dienststellenübergreifend gefasst werden.

e. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Das Gesetz über Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972⁶⁵ wird wie folgt geändert:

§ 52 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

§ 216 *e. Andere Instanzen*

Die Instanzen der kantonalen Verwaltung können die Vollstreckung durch Ersatzvornahme und unmittelbaren Zwang selbst vornehmen. Die §§ 213–215 sind sinngemäss anwendbar.

f. Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts

Das Gesetz über die Organisation des Verwaltungsgerichts vom 3. Juli 1972⁶⁶ wird wie folgt geändert:

§ 3 *Absatz 1*

¹ Wählbar als Richter und als Ersatzrichter des Verwaltungsgerichts ist, wer über eine abgeschlossene juristische Ausbildung (Master oder Lizentiat) und das Anwaltspatent oder eine gleichwertige Ausbildung verfügt.

⁶⁵ SRL Nr. 40. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶⁶ SRL Nr. 41

§ 5 Absätze 2–5

werden aufgehoben.

§ 5a (neu)
Nebenbeschäftigungen

¹ Nebenbeschäftigungen von Richtern sind nicht zulässig, wenn sie die uneingeschränkte Erfüllung der Amtspflicht beeinträchtigen oder mit der Unabhängigkeit und dem Ansehen des Gerichts nicht vereinbar sein könnten.

² Will ein Richter eine Nebenbeschäftigung ausüben, hat er eine Bewilligung des Verwaltungsgerichts einzuholen. Nicht bewilligungspflichtig sind Tätigkeiten in Vereinen, Stiftungen oder anderen Organisationen ohne Erwerbszweck.

³ Für vollamtliche und hauptamtliche Richter sind anwaltliche, notarielle, sachwalterische und treuhänderische Tätigkeiten sowie die Anstellung bei der kantonalen Verwaltung ausgeschlossen.

⁴ Das Verwaltungsgericht kann in einer Verordnung die Ausübung von Nebenbeschäftigungen näher regeln.

§ 5b (neu)
Offenlegung von Interessenbindungen

¹ Beim Amtsantritt unterrichtet jeder Richter das Gericht unter Vorbehalt des Berufsgeheimnisses schriftlich über

- a. berufliche Haupt- und Nebenbeschäftigungen,
- b. die Tätigkeit in Führungs- und Aufsichtsgremien von Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechts,
- c. dauernde Leitungs- und Beratungsfunktionen von Interessengruppen im In- und Ausland,
- d. die Mitwirkung in Kommissionen und anderen Organen des Bundes, des Kantons und der Gemeinden.

² Das Verwaltungsgericht erstellt ein öffentliches Register mit den Angaben der Richter. Es sorgt für die Einhaltung der Offenlegungspflichten.

³ Änderungen sind dem Verwaltungsgericht auf Beginn des Kalenderjahres zu melden.

g. Behördengesetz

Das Gesetz über die Rechtsstellung der obersten Verwaltungs- und Gerichtsbehörden (Behördengesetz) vom 17. November 1970⁶⁷ wird wie folgt geändert:

⁶⁷ SRL Nr. 50

§ 3 *Absatz 2*

² Vorbehalten bleiben die Unvereinbarkeitsgründe gemäss der Verfassung sowie die Bestimmungen von § 10 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren⁶⁸ und § 5 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichts⁶⁹.

§ 6 *Absatz 2*

² Das betroffene Gericht ist zuständig für die Behandlung von Unvereinbarkeitsfällen bei Obergerichten und Verwaltungsrichtern. § 10 des Gesetzes über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren und § 5 des Gesetzes über die Organisation des Verwaltungsgerichtes sind anwendbar.

§ 7 *Eid und Gelübde*

¹ Die Behördenmitglieder leisten vor Amtsantritt den Eid oder das Gelübde vor dem Kantonsrat.

² Nach Wiederwahlen ist kein neuer Eid und kein neues Gelübde abzulegen.

h. Personalgesetz

Das Gesetz über das öffentlich-rechtliche Arbeitsverhältnis (Personalgesetz) vom 26. Juni 2001⁷⁰ wird wie folgt geändert:

§ 66 *Unterabsatz b*

Zuständig für die Wahl sowie für die Beendigung und die Umgestaltung des Arbeitsverhältnisses sind unter Vorbehalt abweichender Bestimmungen:

- b. die obersten Gerichtsbehörden für ihre Angestellten und für die Angestellten der ihnen unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten. Das Obergericht legt durch Verordnung fest, welche personalrechtlichen Entscheide die ihm unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten selber vornehmen,

⁶⁸ G 2010 129 (SRL Nr. 260). Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁶⁹ SRL Nr. 41. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷⁰ SRL Nr. 51

§ 67 *Absatz 3*

³ Wurde die oder der Angestellte von einem gesetzgebenden Organ gewählt, ist die oberste Dienstaufsichtsbehörde für die übrigen personalrechtlichen Entscheide zuständig. Ist der Regierungsrat oberste Dienstaufsichtsbehörde, gilt Absatz 2. Für die dem Obergericht unterstellten Gerichte und Organisationseinheiten gilt die Verordnung des Obergerichts.

§ 71 *Beschwerde gegen personalrechtliche Entscheide der Gerichtsbehörden*

Personalrechtliche Entscheide des Obergerichts können beim Verwaltungsgericht, jene der anderen Gerichte und der dem Obergericht unterstellten Organisationseinheiten beim Obergericht mit Verwaltungsgerichtsbeschwerde angefochten werden. Das zuständige Gericht überprüft auch das Ermessen.

i. Gemeindegesetz

Das Gemeindegesetz vom 4. Mai 2004⁷¹ wird wie folgt geändert:

§ 63 *Absatz 2*

² Die Stimmberechtigten können frühestens mit der Zustimmung zur Vereinigung oder Teilung der Gemeinden die Amtsdauer der von ihnen gewählten Organe bis zum Zeitpunkt der Vereinigung oder Teilung verlängern. Über eine Verlängerung der Amtsdauer des Gemeinderates und eines allfälligen Gemeindeparlaments ist bis spätestens 30. Juni des Vorwahljahres zu beschliessen.

j. Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch

Das Einführungsgesetz zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch vom 20. November 2000⁷² wird wie folgt geändert:

§ 2 *Zuständigkeit*

Die Zuständigkeit der Gerichtsbehörden richtet sich nach der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO), dem Gesetz über die Organisation der Gerichte und Behörden in Zivil- und Strafverfahren vom 10. Mai 2010 (OGB) und dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 (VRG).

⁷¹ SRL Nr. 150

⁷² SRL Nr. 200

§ 27 *Verweigerung der Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, Rechtsschutz*

Verweigert die gesetzliche Vertreterin oder der gesetzliche Vertreter die Zustimmung zur Eheschliessung oder zur Eintragung der Partnerschaft, kann die betroffene Person innert 20 Tagen das für ihren Wohnsitz zuständige Bezirksgericht anrufen.

§ 64 *Bezirksgericht*

¹ Die betroffene oder eine ihr nahe stehende Person kann gegen Entscheide über die fürsorglerische Freiheitsentziehung innert zehn Tagen seit der Eröffnung des Entscheids das Bezirksgericht anrufen, welches am Ort der stationären Einrichtung zuständig ist. Liegt die stationäre Einrichtung ausserhalb des Kantons, ist das Bezirksgericht jenes Gerichtsbezirkes zuständig, in dem der Wohnsitz der betroffenen Person liegt.

² Für das Verfahren gelten sinngemäss die Bestimmungen des VRG, soweit das ZGB oder dieses Gesetz nichts anderes bestimmen.

§ 65 *Absatz 3*

³ Das Bezirksgericht holt das psychiatrische Gutachten gemäss Artikel 397e Ziffer 5 ZGB vor, spätestens jedoch an der Verhandlung ein.

§ 66 *Absätze 1 und 3*

¹ Das Bezirksgericht führt spätestens fünf Arbeitstage nach Eingang des Gesuchs um Überprüfung die Verhandlung durch und befragt die betroffene Person persönlich.

³ Das Bezirksgericht fällt nach der Verhandlung unverzüglich den Entscheid, sofern keine weiteren Beweise zu erheben sind.

§ 67 *Absatz 1*

¹ Gegen Entscheide des Bezirksgerichtes kann innert zehn Tagen seit Eröffnung beim Obergericht Verwaltungsgerichtsbeschwerde (§§ 156 ff. VRG) eingereicht werden. Dem Obergericht steht auch die Ermessenskontrolle zu.

Zwischentitel vor § 78 und §§ 78–80

werden aufgehoben.

§ 92

Das zuständige Bezirksgericht ist Aufsichtsbehörde über das Betreibungsamt.

k. Grundbuch-Gesetz

Das Grundbuch-Gesetz vom 14. Juli 1930⁷³ wird wie folgt geändert:

§ 1

Es bestehen folgende Grundbuchkreise:

- a. Grundbuchkreis Luzern West, bestehend aus den Gemeinden des Gerichtsbezirkes Willisau mit Standort im Raum Entlebuch,
- b. Grundbuchkreis Luzern Ost, bestehend aus den Gemeinden der Gerichtsbezirke Luzern, Kriens und Hochdorf mit Standort im Raum Luzern.

§ 6

wird aufgehoben.

§ 25

wird aufgehoben.

l. Beurkundungsgesetz

Das Gesetz über die öffentlichen Beurkundungen (Beurkundungsgesetz) vom 18. September 1973⁷⁴ wird wie folgt geändert:

§ 60a Absatz 3

³ In Vergütungsstreitigkeiten (§§ 52 ff.) richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 (ZPO).

m. Anwaltsgesetz

Das Gesetz über das Anwaltspatent und die Parteivertretung (Anwaltsgesetz) vom 4. März 2002⁷⁵ wird wie folgt geändert:

⁷³ SRL Nr. 225

⁷⁴ SRL Nr. 255

⁷⁵ SRL Nr. 280. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

§ 6 *Zulassung*

Soweit die Rechtsordnung nichts anderes vorsieht, ist zur Parteivertretung vor den Gerichtsbehörden, den Strafverfolgungsbehörden sowie den Aufsichtsbehörden über Schuldbetreibung und Konkurs nur zugelassen, wer im kantonalen Anwaltsregister eingetragen ist oder Freizügigkeit nach dem BGFA⁷⁶ genießt.

§ 7a *(neu)*
Amtliche Verteidigung

¹ Der Regierungsrat wählt aus den zugelassenen Anwältinnen und Anwälten mehrere amtliche Verteidigerinnen und Verteidiger.

² Die amtlichen Verteidigerinnen und Verteidiger werden auf vier Jahre gewählt. Die Neuwahlen finden im gleichen Jahr wie die Neuwahlen der erstinstanzlichen Richterinnen und Richter statt.

Zwischentitel vor § 14 und §§ 14 und 15

werden aufgehoben.

n. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 22. Oktober 1996⁷⁷ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 3 (neu)*

³ Der Regierungsrat kann bei Vereinigungen oder Aufteilungen von Gemeinden eine abweichende Regelung bewilligen.

§ 2 *Konkurskreise*

Die Gerichtsbezirke bilden die Konkurskreise mit je einem Konkursbeamten und einem Stellvertreter.

§ 3 *Absatz 1*

¹ Das Bezirksgericht bezeichnet einen ausserordentlichen Stellvertreter, wenn der Betreibungsbeamte und sein Stellvertreter an der Ausübung ihres Amtes verhindert sind.

⁷⁶ SR 935.61

⁷⁷ SRL Nr. 290

§ 4 *Absatz 1*

¹ Die Bezirksgerichte sind untere Aufsichtsbehörden nach dem Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs vom 11. April 1889⁷⁸ (SchKG).

§ 5 *Betreibungen gegen Gemeinwesen und Körperschaften des öffentlichen Rechts*

Das Konkursamt Luzern führt die Betreibungen gegen Kanton, Gemeinden und andere Körperschaften des kantonalen öffentlichen Rechts durch.

Titel vor § 9 und § 9

werden aufgehoben.

§ 12 *Wahl der Konkursbeamten*

¹ Das Obergericht wählt die Konkursbeamten und ihre Stellvertreter.

² Sie können für mehrere Kreise gewählt werden.

§ 16 *Besoldung der Konkursbeamten*

¹ Die Konkursämter werden auf Rechnung des Staates geführt. Die Konkursbeamten werden besoldet, und die Gebühren fallen in die Staatskasse.

² Das Obergericht bestimmt die Konkursämter, die nach dem Sportelsystem geführt werden. Im Sportelsystem führt der Konkursbeamte das Konkursamt auf eigene Rechnung. Er bezieht die Gebühren gemäss Gebührenverordnung zum SchKG⁷⁹.

³ Der Kanton kann Konkursbeamten, die das Konkursamt im Sportelsystem führen, zusätzlich zu den von ihnen bezogenen ordentlichen Gebühren eine Grundbesoldung und eine Zulage ausrichten. Das Obergericht regelt das Nähere in einer Verordnung.

§ 17a *(neu)*
Revision der Rechnungsführung ausserordentlicher und ausseramtlicher Konkursverwaltungen

Werden ausserordentliche oder ausseramtliche Konkursverwaltungen eingesetzt, kann das Obergericht die Revision der Rechnungsführung auf deren Kosten anordnen.

§ 21 *Absatz 3*

³ Stehen Pflichtverletzungen im Zusammenhang mit einer Parteivertretung, kommen die Disziplinar massnahmen nach § 11 des Anwaltsgesetzes zur Anwendung.

⁷⁸ SR 281.1. Auf dieses Gesetz wird im Folgenden nicht mehr hingewiesen.

⁷⁹ SR 281.35

§§ 24–26

werden aufgehoben.

§ 27 *Absatz 3*

³ Das Verfahren ist schriftlich. Die Vorschriften der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 über das summarische Verfahren (Art. 248 ff.) kommen sinngemäss zur Anwendung. Vorbehalten bleiben die Verfahrensvorschriften des SchKG.

§ 28

wird aufgehoben.

Änderung von Bezeichnungen

Die Bezeichnung «Schuldbetreibungs- und Konkurskommission des Obergerichtes» wird im ganzen Gesetz durch die Bezeichnung «Obergericht» ersetzt, und es werden die entsprechenden grammatikalischen Anpassungen vorgenommen.

o. Gesetz über die Strafprozessordnung

Das Gesetz über die Strafprozessordnung vom 3. Juni 1957⁸⁰ wird wie folgt geändert:

Titel

Gesetz über den Straf- und Massnahmenvollzug

§§ 1–228^{bis} und 231–285k sowie die zugehörigen *Zwischentitel*

werden aufgehoben.

§ 312 *Absatz 4*

⁴ Wer mit der Einsprache abgewiesen wird, trägt die Kosten und kann bei Trölerei in eine Ordnungsbusse im Sinn von § 51 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 3. Juli 1972 verfallen werden.

⁸⁰ SRL Nr. 305

§ 317 *Zuständigkeit*

¹ Zuständig zur Stundung oder zum Erlass von Verfahrenskosten nach Artikel 425 der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 (StPO) ist die Verfahrensleitung der Behörde, welche als letzte entscheidende Instanz die Verfahrenskosten festgelegt hat.

² Ist das Verfahren vor Inkrafttreten der StPO von einem Amtsstatthalter oder einem Untersuchungsrichter abgeschlossen worden, ist das Gesuch bei der Oberstaatsanwaltschaft einzureichen.

³ Hat die Kriminal- und Anklagekommission die Verfahrenskosten festgelegt, ist das Gesuch beim Obergericht (Beschwerdeinstanz nach Art. 20 StPO) einzureichen.

§ 318

wird aufgehoben.

Titel vor § 322 und § 322

werden aufgehoben.

Titel vor § 324 und § 324

werden aufgehoben.

§§ 325–327

werden aufgehoben.

p. Gesetz über die Luzerner Polizei

Das Gesetz über die Luzerner Polizei vom 27. Januar 1998⁸¹ wird wie folgt geändert:

§ 1 *Absatz 2c*

² Im Besondern hat sie folgende Aufgaben:

c. sie erfüllt insbesondere die Aufgaben der Strafverfolgung.

⁸¹ SRL Nr. 350

§ 1a (neu)
Vorbehalt der Strafprozessordnungen

Für die Tätigkeit der Polizei in der Strafverfolgung und der Strafuntersuchung gelten die Schweizerische Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007 und die Schweizerische Jugendstrafprozessordnung vom 17. März 2009.

§ 3 *Information*

Die Luzerner Polizei informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeit, soweit keine schützenswerten übergeordneten Interessen entgegenstehen.

§ 10a (neu)
Vermisstensuche

¹ Das Polizeikommando kann die Überwachung des Fernmeldeverkehrs anordnen, um eine vermisste Person zu finden (Art. 3a Bundesgesetz betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs vom 6. Oktober 2000⁸²).

² Die Anordnung bedarf der Genehmigung des Zwangsmassnahmengerichtes.

§ 11 *Absatz 1b*

wird aufgehoben.

§ 12 *Öffentliche Fahndung*

Eine öffentliche Fahndung mit oder ohne Bild ist zulässig, wenn der Verdacht besteht, dass die gesuchte Person verunfallt oder Opfer eines Verbrechens geworden ist oder wenn sie sich selbst oder Dritte gefährden könnte.

§ 13 *Absatz 1c*

wird aufgehoben.

§ 31 *Absatz 2*

² Wer gewerbmässig Bewachungsaufträge ausführt, ist unter Vorbehalt des Zeugnisverweigerungsrechts gemäss den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung zur Zusammenarbeit mit der Luzerner Polizei verpflichtet.

⁸² SR 780.1

q. Finanzhaushaltsgesetz

Das Finanzhaushaltsgesetz vom 13. September 1977⁸³ wird wie folgt geändert:

§ 7a Absatz 2

² Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen kann der Voranschlag gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

§ 8 Absatz 3

³ Der Voranschlag wird nach dem organisatorischen Aufbau der Verwaltung eingeteilt. Für die Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen kann er nach Leistungsgruppen gegliedert werden. Der Regierungsrat legt den Kontenplan fest.

§ 14 Absatz 4

⁴ Für Gerichte und die ihrer Aufsicht unterstehenden Dienststellen kann die Staatsrechnung gerichts- und dienststellenübergreifend erstellt werden.

r. Finanzkontrollgesetz

Das Finanzkontrollgesetz vom 8. März 2004⁸⁴ wird wie folgt geändert:

§ 2 Absatz 1b

¹ Der Finanzaufsicht durch die Finanzkontrolle unterliegt, unter Vorbehalt spezieller gesetzlicher Regelungen, wer staatliche Finanzmittel einnimmt, verwaltet oder ausgibt. Insbesondere sind dies

b. die Organe der Rechtspflege, einschliesslich der Konkurs- und Betreibungsämter,

s. Steuergesetz

Das Steuergesetz vom 22. November 1999⁸⁵ wird wie folgt geändert:

⁸³ SRL Nr. 600

⁸⁴ SRL Nr. 615

⁸⁵ SRL Nr. 620

§ 228 *Absatz 1*

¹ Das Verfahren richtet sich nach der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

t. Fischereigesetz

Das Fischereigesetz vom 30. Juni 1997⁸⁶ wird wie folgt geändert:

§ 39 *Strafverfolgung*

Die Verfolgung und die Verurteilung von Widerhandlungen richten sich nach den Bestimmungen der Schweizerischen Strafprozessordnung vom 5. Oktober 2007.

u. Kantonales Jagdgesetz

Das kantonale Gesetz über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Kantonales Jagdgesetz) vom 5. Dezember 1989⁸⁷ wird wie folgt geändert:

§ 52 *Absatz 2*

² Der Obmann und sein Stellvertreter werden für jeden Gerichtsbezirk auf vier Jahre vom Bezirksgericht gewählt. Beide Parteien ernennen je ein Kommissionsmitglied.

v. Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt)

Das Gesetz betreffend die Einführung des eidgenössischen Fabrikgesetzes vom 18. Juni 1914 (Verfahren für Zivilstreitigkeiten aus dem Dienstverhältnis und kantonales Einigungsamt) vom 29. November 1926⁸⁸ wird wie folgt geändert:

⁸⁶ SRL Nr. 720

⁸⁷ SRL Nr. 725

⁸⁸ SRL Nr. 851

§ 38 *Absatz 2*

² Die Strafumwandlung erfolgt durch die zuständige richterliche Behörde, der Vollzug der Bussen, der gemeinnützigen Arbeit oder von Freiheitsstrafen durch die zuständigen Behörden nach § 288 des Gesetzes über den Straf- und Massnahmenvollzug vom 3. Juni 1957⁸⁹.

w. Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung

Das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung vom 23. März 1998⁹⁰ wird wie folgt geändert:

§ 8 *Zivilgerichte*

Die Bezirksgerichte beurteilen Streitigkeiten zwischen Versicherern und Versicherten aus Zusatzversicherungen zur sozialen Krankenversicherung im Sinn von Artikel 12 Absatz 2 KVG⁹¹.

x. Sozialhilfegesetz

Das Sozialhilfegesetz vom 24. Oktober 1989⁹² wird wie folgt geändert:

§ 53a *(neu)*
Strafanzeige

¹ Der Gemeinderat ist berechtigt, bei Vernachlässigung von Unterhaltspflichten gemäss Artikel 217 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. Dezember 1937 Strafanzeige einzureichen.

² Hat der Gemeinderat die Befugnis zum Entscheid über die Ansprüche auf Inkassohilfe oder Bevorschussung an das Sozialamt, an einen Gemeindeverband oder an einen Dritten delegiert, sind diese anzeigeberechtigt.

⁸⁹ SRL Nr. 305

⁹⁰ SRL Nr. 865

⁹¹ SR 832.10

⁹² SRL Nr. 892

y. Kantonales Waldgesetz

Das Kantonale Waldgesetz vom 1. Februar 1999⁹³ wird wie folgt geändert:

§ 43 *Absatz 2*

² Bei begründetem Verdacht der Widerhandlung gegen forstrechtliche Bestimmungen sind sie verpflichtet, fehlbare Personen anzuhaltend, deren Personalien aufzunehmen und alle ihnen bekannten Vergehen und Übertretungen den Strafverfolgungsbehörden anzuzeigen.

z. Gewerbepolizeigesetz

Das Gewerbepolizeigesetz vom 23. Januar 1995⁹⁴ wird wie folgt geändert:

§ 29 *Absatz 3*

wird aufgehoben.

⁹³ SRL Nr. 945

⁹⁴ SRL Nr. 955